Parkgebührenordnung

Aufgrund § 6a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2003 (BGBl. I S 310, 919), zuletzt geändert durch Art. 2 Abs. 118 des Gesetzes vom 22.12.2011 (BGBl. I S 3044) in Verbindung mit der Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen der Landesregierung im Bereich der hessischen Landesverwaltung (Delegationsverordnung) vom 12.12.2007 (GVBl. I S 859) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Erbach am 19.09.2013 folgende Gebührenordnung für Parkgebühren im Gebiet der Kreisstadt Erbach – Parkgebührenordnung- beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Auf Straßen, Wegen und Plätzen im Gebiet der Kreisstadt Erbach, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind und auf denen das Parken von Fahrzeugen nur unter Benutzung eines Parkscheines eines Parkscheinautomaten zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben. Dies gilt auch auf sonstigen Flächen, auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) Um die Nutzung des Parkraumes auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, werden Parkgebühren in unterschiedlicher Höhe für die in § 2 aufgeführten Parkräume nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung festgesetzt.

§ 2

Parkraumeinteilung

Es bestehen für die Kreisstadt Erbach folgende gebührenpflichtige Parkräume:

a) Marktplatz

§ 3

Gebührenpflichtige Parkzeiten

Es gelten folgende gebührenpflichtige Parkzeiten:

Für den Parkraum nach § 2 a: Täglich von 8 bis 18 Uhr

Parkgebühren

Die Höhe der Parkgebühren beträgt:

Für den Parkraum nach § 2 a:

0,50 €/Stunde Parkzeit, Höchstparkzeit 3 Stunden

§ 5

Inkrafttreten

Diese Parkgebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft

Die Gebührenordnung wird hiermit ausgefertigt:

Erbach, den 07.02.2014

Magistrat der Kreisstadt Erbach

Harald Büschmann, Bürgermeister